Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Kultur und Bildung

2025/1689(COD)

4.2.2026

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Kultur und Bildung

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2024/1689 und (EU) 2018/1139 im Hinblick auf die Vereinfachung der Umsetzung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Digital-Omnibus-Verordnung zur KI)
(COM(2025)0836 – C10-0304/2025 – 2025/0359(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Emma Rafowicz

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EU) 2024/1689 und (EU) 2018/1139 im Hinblick auf die Vereinfachung der Umsetzung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Omnibus-Verordnung für den Digitalbereich zu KI) sieht gezielte Anpassungen vor, mit denen für eine reibungslose und wirksame Anwendung der Verordnung über künstliche Intelligenz gesorgt werden soll. Mit dem Vorschlag sollen praktische Aspekte im Zusammenhang mit der Umsetzung bestimmter Bestimmungen angegangen werden, unter anderem durch eine Straffung bei der Einhaltung der Vorschriften, die Verringerung unnötigen Verwaltungsaufwands und die Präzisierung spezifischer Lenkungs- und Durchführungsmodalitäten, wobei die Ziele der ursprünglichen Verordnung gewahrt bleiben.

Die Berichterstatterin nimmt den Änderungsvorschlag der Kommission mit dem Ziel, die wirksame Anwendung der Verordnung über künstliche Intelligenz zu erleichtern, zur Kenntnis. Gleichzeitig ist die Berichterstatterin der Ansicht, dass einige der vorgeschlagenen Änderungen die Gefahr bergen, Inhalte zu schwächen, die für die sichere, verantwortungsvolle und vertrauenswürdige Nutzung von KI von zentraler Bedeutung sind. Die eingereichten Änderungsanträge zielen daher darauf ab, das durch die Verordnung über künstliche Intelligenz geschaffene Gleichgewicht zwischen Rechtssicherheit und dem Schutz grundlegender Interessen, insbesondere in den Bereichen Bildung, Kultur und Innovationen, zu wahren.

Insbesondere unterstützt die Berichterstatterin nicht die vorgeschlagene Änderung von Artikel 4 über KI-Kompetenz. Nach der Verordnung über künstliche Intelligenz sind Anbieter und Betreiber von KI-Systemen derzeit unmittelbar verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass ihr Personal und andere Personen, die in ihrem Namen mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen. Die Berichterstatterin ist der Ansicht, dass diese Verpflichtung nach wie vor erforderlich ist, da KI-Kompetenz in Organisationen eine Voraussetzung für die verantwortungsvolle Einführung und Nutzung von KI-Systemen ist. Mit den Änderungsanträgen werden daher die vorgeschlagenen Änderungen an Artikel 4 gestrichen und die ursprüngliche Verpflichtung für Anbieter und Betreiber beibehalten, wobei Erwägungsgrund 5 entsprechend angepasst wird.

Mit den Änderungsanträgen wird stärker verdeutlicht, wie wichtig KI-Kompetenz im weiteren Sinne stärker, unter anderem durch allgemeine und berufliche Bildung und Sensibilisierung, als ergänzendes Element zur Unterstützung eines sachkundigen Einsatzes von KI ist. *Die Berichterstatterin stellt mit ihren Änderungsanträgen auch klar, was einem ausreichenden Maß an KI-Kompetenz entspricht, da darauf im Vorschlag nicht eingegangen wird. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Kennzeichnung von KI-generierten Inhalten oder von Inhalten, die durch KI-Systeme manipuliert werden, in den Änderungsanträgen klargestellt, dass die entsprechenden Informationen den Nutzern in klarer und verständlicher Form bereitgestellt werden sollten, insbesondere wenn solche Inhalte für Bildungs- und Kulturzwecke verwendet oder verbreitet werden.

Schließlich erkennt die Berichterstatterin zwar die Rolle von Verhaltenskodizes bei der Unterstützung der Einhaltung der Verordnung über künstliche Intelligenz an, hält es jedoch

für wesentlich, dass solche Verhaltenskodizes weiterhin im Wege von Durchführungsrechtsakten förmlich genehmigt werden, um für Rechtssicherheit, Transparenz und eine angemessene institutionelle Aufsicht zu sorgen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Kultur und Bildung unterbreitet dem Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und dem Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres als federführenden Ausschüssen folgende Änderungen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Eine wirksame Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1689 setzt voraus, dass mit den zur Erleichterung ihrer Anwendung in der Praxis eingeführten Anpassungen die Klarheit und Zugänglichkeit des Rechtsrahmens für diejenigen, die ihn anwenden müssen, nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere dort, wo die Verordnung in den Bereichen Bildung, Kultur und Medien angewandt wird, ist ein klares Verständnis der Pflichten und Schutzmechanismen im Zusammenhang mit der Nutzung von KI-Systemen nach wie vor von entscheidender Bedeutung, um deren wirksame und einheitliche Anwendung sicherzustellen, wobei Rechteinhabern aus der Kultur- und Kreativbranche besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist. Mit den Maßnahmen, die eingeführt wurden, um die rechtzeitige und verhältnismäßige Einhaltung dieser Verordnung zu unterstützen, sollten daher weiterhin die Klarheit und Zugänglichkeit ihrer Anforderungen gefördert und so zu einem sachkundigen Einsatz von KI-Systemen und zu Vertrauen in ihre Einführung beigetragen werden.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Folglich sind gezielte Änderungen der Verordnung (EU) 2024/1689 erforderlich, um bestimmte Herausforderungen bei der Durchführung im Hinblick auf die wirksame Anwendung der einschlägigen Vorschriften zu bewältigen.	(3) Folglich sind gezielte Änderungen der Verordnung (EU) 2024/1689 erforderlich, um bestimmte Herausforderungen bei der Durchführung im Hinblick auf die wirksame Anwendung der einschlägigen Vorschriften zu bewältigen. ***Da KI-Systeme zunehmend in der Bildung und in der Kultur- und Kreativbranche eingesetzt werden, könnte ihre Einführung Anlass für besondere Erwägungen im Zusammenhang mit Lernprozessen, kulturellem Ausdruck und Medienpluralismus sein. Bei der Anwendung dieser Verordnung sollte daher diesen Bereichen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, um die sachkundige Nutzung von KI zu unterstützen und das Vertrauen in ihre Einführung aufrechtzuerhalten.***

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2024/1689 sind ***derzeit alle*** Anbieter und Betreiber von KI-Systemen verpflichtet, ***die KI-Kompetenz ihres Personals sicherzustellen. Der Erwerb von KI-Kompetenz, angefangen bei der allgemeinen und beruflichen Bildung bis hin zum lebenslangen Lernen, ist von entscheidender Bedeutung, um Anbieter, Betreiber und andere betroffene Personen mit den notwendigen Konzepten vertraut zu machen, damit sie fundierte Entscheidungen über den Einsatz von KI-***	(5) Nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2024/1689 sind Anbieter und Betreiber von KI-Systemen verpflichtet, ***geeignete Maßnahmen zu ergreifen***, ***damit ihr Personal*** und ***andere Personen***, ***die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb*** und ***der Nutzung von KI-Systemen befasst sind***, ***über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen. Solche Instrumente und Maßnahmen zur Förderung der Kompetenz sollten insbesondere dazu dienen***, ***grundlegende Konzepte und Fertigkeiten*** in Bezug auf ***KI-Systeme und***

Systemen treffen können. Die von den Interessenträgern geteilten Erfahrungen zeigen jedoch, dass eine Pauschallösung in Bezug auf die Förderung der KI-Kompetenz nicht für alle Arten von Anbietern und Betreibern geeignet ist, sodass eine solche horizontale Verpflichtung im Hinblick auf die Erreichung des mit dieser Bestimmung verfolgten Ziels unwirksam ist. Darüber hinaus deuten Daten darauf hin, dass die Auferlegung einer solchen Verpflichtung – insbesondere für kleinere Unternehmen – einen zusätzlichen Befolgungsaufwand verursacht, jedoch sollte KI-Kompetenz unabhängig von regulatorischen Verpflichtungen und möglichen Sanktionen eine strategische Priorität sein. Angesichts dessen sollte Artikel 4 der Verordnung (EU) 2024/1689 dahin gehend geändert werden, ***dass*** die ***Mitgliedstaaten und die Kommission unbeschadet ihrer jeweiligen Zuständigkeiten verpflichtet sind, Anbieter*** und ***Betreiber einzeln, gemeinsam und*** in ***Zusammenarbeit mit den einschlägigen Interessenträgern dazu anzuregen***, ***dass ihr Personal*** und ***andere Personen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind***, ***über ein ausreichendes Maß an*** KI-Kompetenz ***verfügen, unter anderem durch das Anbieten von Schulungen***, ***das Bereitstellen von Informationsressourcen*** und die ***Ermöglichung des Austauschs bewährter Verfahren sowie andere nicht rechtsverbindliche Initiativen. Das Europäische Gremium für künstliche Intelligenz (im Folgenden „KI-Gremium“) wird einen regelmäßigen Austausch zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten zu diesem Thema sicherstellen, während die KI-Anwendungsallianz Gespräche mit der breiteren Öffentlichkeit ermöglichen wird. Diese Änderung lässt die umfassenderen Maßnahmen unberührt, die*** die ***Kommission und die Mitgliedstaaten ihre Funktionsweise, einschließlich der verschiedenen*** Arten von ***Produkten*** und ***Verwendungen***, ***ihrer Risiken und Vorteile sowie der Schwere*** des ***Schadens, den sie verursachen können, und der Wahrscheinlichkeit des Auftretens eines solchen Schadens***, ***durch aktive anstelle passiver Lernprozesse zu vermitteln und zu lernen, was zum Beispiel bedeutet***, ***dass sie sich nicht auf das Lesen beschränken sollten***. ***Die Sicherstellung einer solchen KI-Kompetenz ist von entscheidender Bedeutung***, ***um*** die ***verantwortungsvolle Einführung und Nutzung von KI-Systemen in Organisationen zu unterstützen*** und ***es diesen Personen zu ermöglichen,*** in ***Bezug auf ihre Aufgaben die Funktionsweise***, ***die Zweckbestimmung*** und ***die Grenzen der von ihnen betriebenen oder genutzten KI-Systeme zu verstehen. Die Erfahrung der Interessenträger zeigt, dass Maßnahmen zur Sicherstellung der KI-Kompetenz verhältnismäßig und an die Art des Anbieters oder Betreibers, den organisatorischen Kontext und die betreffenden KI-Systeme angepasst sein sollten. Die notwendige Flexibilität bei der Form dieser Maßnahmen entbindet jedoch nicht von der Notwendigkeit, eine direkte Verpflichtung der Anbieter und Betreiber beizubehalten, solche Maßnahmen zu ergreifen. Daher ist es angezeigt,*** die ***in Artikel 4 festgelegte Verpflichtung beizubehalten und es Anbietern und Betreibern gleichzeitig zu ermöglichen, in verhältnismäßiger Weise*** die ***am besten geeigneten Maßnahmen festzulegen***, um ***für ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz ihres Personals und anderer in ihrem Namen handelnder relevanter Personen zu sorgen und damit die Einhaltung*** und ***Durchsetzung dieser Verordnung sicherzustellen***.

ergriffen haben, um ***KI-Kompetenzen und -Fähigkeiten für die breitere Bevölkerung, einschließlich Lernender, Studierender und Bürgerinnen und Bürger unterschiedlichen Alters, insbesondere durch Systeme der allgemeinen*** und ***beruflichen Bildung, zu fördern***.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Förderung der KI-Kompetenz spielt eine wichtige Rolle bei der Unterstützung des Verständnisses der Bürger von KI und ihren Auswirkungen auf die Gesellschaft, einschließlich des Bewusstseins für die mit KI verbundenen Chancen und Risiken, und trägt somit zu deren demokratischen Regulierung und öffentlichen Aufsicht bei. In der Praxis wird dieses Verständnis durch Bildungs-, Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Umschulungsprogramme sowie durch Kultur- und Medienkompetenzinitiativen und Initiativen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit gefördert. Diese umfassenderen Initiativen ergänzen die organisatorischen Maßnahmen zur Förderung der KI-Kompetenz, die Anbieter und Betreiber von KI-Systemen für ihr Personal und andere in ihrem Namen handelnde Personen ergreifen. Die Mitgliedstaaten sollten daher im Zusammenhang mit der Förderung der KI-Kompetenz ermutigt werden, Bildungsanbieter, Kultureinrichtungen, Medienorganisationen und Akteure der Zivilgesellschaft einzubeziehen, um sicherzustellen, dass Initiativen zur Förderung der KI-Kompetenz zugänglich, inklusiv und an unterschiedliche Zielgruppen und Altersgruppen angepasst

sind.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Um Anbietern generativer KI-Systeme, die den Kennzeichnungspflichten gemäß Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1689 unterliegen, ausreichend Zeit einzuräumen, um ihre Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist anzupassen, ohne dabei den Markt zu stören, ist es angezeigt, einen Übergangszeitraum von sechs Monaten für Anbieter einzuführen, die ihre Systeme bereits vor dem 2. August 2026 in Verkehr gebracht haben.	(20) Um Anbietern generativer KI-Systeme, die den Kennzeichnungspflichten gemäß Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1689 unterliegen, ausreichend Zeit einzuräumen, um ihre Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist anzupassen, ohne dabei den Markt zu stören, ist es angezeigt, einen Übergangszeitraum von sechs Monaten für Anbieter einzuführen, die ihre Systeme bereits vor dem 2. August 2026 in Verkehr gebracht haben. ***Informationen, mit denen darauf hingewiesen wird, dass Inhalte von einem KI-System erzeugt oder manipuliert wurden, sollten den Endnutzern in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung gestellt werden, insbesondere wenn solche Inhalte für Bildungs-, Kultur- und Kreativzwecke verwendet oder verbreitet werden.***

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Angesichts des Ziels, die Herausforderungen für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und öffentliche Verwaltungen bei der Umsetzung zu verringern, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass harmonisierte Bedingungen für die Anwendung bestimmter Vorschriften nur angenommen	(23) Angesichts des Ziels, die Herausforderungen für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und öffentliche Verwaltungen bei der Umsetzung zu verringern, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass harmonisierte Bedingungen für die Anwendung bestimmter Vorschriften nur angenommen

werden, wenn dies unbedingt erforderlich ist. Zu diesem Zweck ist es angezeigt, bestimmte der Kommission übertragene Befugnisse, solche harmonisierten Bedingungen im Wege von Durchführungsrechtsakten zu erlassen, zu streichen, wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind. Die Verordnung (EU) 2024/1689 sollte daher geändert werden, um die der Kommission in Artikel 50 Absatz 7, Artikel 56 Absatz 6 und Artikel 72 Absatz 3 der genannten Verordnung übertragenen Befugnisse zum Erlass von Durchführungsrechtsakten zu streichen. Die Streichung der Befugnis zur Annahme eines harmonisierten Musters des Plans für die Beobachtung nach dem Inverkehrbringen in Artikel 72 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1689 hat den zusätzlichen Vorteil, dass so den Anbietern von Hochrisiko-KI-Systemen mehr Flexibilität bei der Einrichtung eines auf ihre Organisation zugeschnittenen Systems für die Beobachtung nach dem Inverkehrbringen geboten wird. Gleichzeitig sollte die Kommission angesichts der Notwendigkeit, Klarheit darüber zu schaffen, wie Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen die Anforderungen erfüllen müssen, verpflichtet sein, Leitlinien zu veröffentlichen.

werden, wenn dies unbedingt erforderlich ist. Zu diesem Zweck ist es angezeigt, bestimmte der Kommission übertragene Befugnisse, solche harmonisierten Bedingungen im Wege von Durchführungsrechtsakten zu erlassen, zu streichen, wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind. Die Verordnung (EU) 2024/1689 sollte daher geändert werden, um die der Kommission in Artikel 50 Absatz 7, Artikel 56 Absatz 6 und Artikel 72 Absatz 3 der genannten Verordnung übertragenen Befugnisse zum Erlass von Durchführungsrechtsakten zu streichen. Die Streichung der Befugnis zur Annahme eines harmonisierten Musters des Plans für die Beobachtung nach dem Inverkehrbringen in Artikel 72 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1689 hat den zusätzlichen Vorteil, dass so den Anbietern von Hochrisiko-KI-Systemen mehr Flexibilität bei der Einrichtung eines auf ihre Organisation zugeschnittenen Systems für die Beobachtung nach dem Inverkehrbringen geboten wird. Gleichzeitig sollte die Kommission angesichts der Notwendigkeit, Klarheit darüber zu schaffen, wie Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen die Anforderungen erfüllen müssen, verpflichtet sein, Leitlinien zu veröffentlichen. ***In diesem Zusammenhang sollten vom Europäischen Büro für Künstliche Intelligenz gemäß Artikel 50 Absatz 7 geförderte Verhaltenskodizes gegebenenfalls Leitlinien dazu enthalten, wie eine angemessene Unterrichtung und Sensibilisierung der Nutzer auf verhältnismäßige Weise sichergestellt werden kann, so auch in Situationen, in denen KI-Systeme geringere Risiken bergen, insbesondere in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Medien- und Informationsdienste, kulturelle und kreative Tätigkeiten oder bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen.***

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie (EU) 2024/1689
Artikel 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Artikel 4 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„Artikel 4	
KI-Kompetenz	
Die Kommission und die Mitgliedstaaten halten die Anbieter und Betreiber von KI-Systemen dazu an, Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass ihr Personal und andere Personen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen, wobei ihre technischen Kenntnisse, ihre Erfahrung, ihr Ausbildungs- und Schulungsniveau und der Kontext, in dem die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, sowie die Personen oder Personengruppen, bei denen die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, zu berücksichtigen sind.“	

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Richtlinie (EU) 2024/1689
Artikel 50 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(7) Das Büro für Künstliche Intelligenz fördert und erleichtert die Ausarbeitung von Praxisleitfäden auf Unionsebene, um die wirksame Umsetzung der Pflichten in Bezug auf die Feststellung, Markierung	„(7) Das Büro für Künstliche Intelligenz fördert und erleichtert die Ausarbeitung von Praxisleitfäden auf Unionsebene, um die wirksame Umsetzung der Pflichten in Bezug auf die Feststellung, Markierung

und Kennzeichnung künstlich erzeugter oder manipulierter Inhalte zu erleichtern. Die Kommission kann ***nach dem Verfahren des Artikels 56 Absatz 6 Unterabsatz 1 prüfen, ob die Befolgung*** dieser Praxisleitfäden ***angemessen ist, um die Einhaltung der in*** Absatz ***2*** festgelegten ***Pflichten zu gewährleisten***. Hält sie den Leitfaden für nicht angemessen, so kann die Kommission einen Durchführungsrechtsakt gemäß dem in Artikel 98 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen, in dem gemeinsame Vorschriften für die Umsetzung dieser Pflichten festgelegt werden.“

und Kennzeichnung künstlich erzeugter oder manipulierter Inhalte zu erleichtern. Die Kommission kann ***Durchführungsrechtsakte zur Genehmigung*** dieser Praxisleitfäden ***nach dem in Artikel 56*** Absatz ***6*** festgelegten ***Verfahren erlassen***. Hält sie den Leitfaden für nicht angemessen, so kann die Kommission einen Durchführungsrechtsakt gemäß dem in Artikel 98 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen, in dem gemeinsame Vorschriften für die Umsetzung dieser Pflichten festgelegt werden.“ ***In diesen Verhaltenskodizes wird gegebenenfalls darauf eingegangen, wie eine angemessene Unterrichtung und Sensibilisierung der Nutzer auf verhältnismäßige Weise sichergestellt werden kann, auch in Fällen, in denen davon ausgegangen wird, dass KI-Systeme geringere Risiken bergen, insbesondere wenn sie in der allgemeinen und beruflichen Bildung, in Medien- und Informationsdiensten, bei kulturellen und kreativen Tätigkeiten oder bei der Erbringung öffentlicher Dienste eingesetzt werden.***

Or. en